

Ausländerrechtliche Beratungskommission

- Geschäftsordnung -

1. Selbstverständnis und Zielsetzung

Die Einrichtung einer Ausländerrechtlichen Beratungskommission wurde in der Controlling-Gruppe zum Integrationskonzept der Stadt Leverkusen beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Vorlage zur Bildung des Gremiums zu erstellen. Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 die Einrichtung einer Ausländerrechtlichen Beratungskommission beschlossen.

In diesem Gremium sollen sowohl konkrete Einzelfälle einer ganzheitlichen aufenthaltsrechtlichen Betrachtung unterzogen werden als auch grundsätzliche rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. aufgrund von Änderungen in der Gesetzes- und / oder Erlasslage) erörtert werden.

Die Zielsetzung des Gremiums liegt darin, möglichst alle relevanten und allen Beteiligten bekannten Aspekte in die Bewertung der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven einfließen lassen zu können. Auf dieser Basis sollen Entscheidungshilfen und Empfehlungen für die Ausländerbehörde entwickelt werden.

2. Teilnehmerkreis, Vorsitz und Geschäftsführung

Die „Ausländerrechtliche Beratungskommission“ setzt sich ab 2024 aufgrund des o.g. Ratsbeschlusses vom 11.12.2023 aus Vertreterinnen bzw. Vertretern folgender Funktionen / Organisationen zusammen:

- Fachbereichsleitung Bürger und Integration
- Abteilungsleitung Ausländerwesen (ABH)
- Abteilungsleitung Integration
- Leitung des Kommunalen Integrationszentrums
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Caritasverbands Leverkusen
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Flüchtlingsrates Leverkusen
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Diakonischen Werks Leverkusen
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Leverkusen
- die Vorsitzende / der Vorsitzende des Integrationsrates
- die im Integrationsrat vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Fraktionen bzw. Gruppen des Rates.

Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt je eine Person, die das Gremium aus seiner Mitte wählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Bürger und Integration.

3. Zuständigkeiten

- a. Die Ausländerrechtliche Beratungskommission ist zuständig für die ausländerrechtlichen Fälle, in denen die Rückführung in das Heimatland oder in ein anderes zur Rücknahme verpflichtetes Land eine besondere Härte darstellen kann.
- b. Der Ausländerrechtlichen Beratungskommission werden der Ausländerbehörde bekanntwerdende aufenthaltsrechtliche Landes- oder Bundesregelungen (einschließlich Erlasse u.ä.) frühzeitig bekannt gegeben, damit diese in der Ausländerrechtlichen Beratungskommission erörtert werden können.
- c. Ihre Aufgabe ist es, Entscheidungshilfen und Empfehlungen für die Ausländer- sowie die Einbürgerungsbehörde - bei Bedarf auch über den Einzelfall hinaus - anzubieten. Ziel der Beratung ist es auch, einzelne ausländerrechtliche Fälle der Härtefallkommission des Landes NW vorzulegen. Diese Empfehlungen entfalten keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- d. Darüber hinaus ist die Ausländerrechtliche Beratungskommission zuständig für Entscheidungshilfen und Empfehlungen im Rahmen des Staatsangehörigkeitsrechts mit der Option, ggf. an den Petitionsausschuss des Landes NRW zu verweisen.
- e. Die Beratungskommission unterliegt dem Selbstbefassungsrecht. Es besteht kein Anspruch betroffener ausländischer Personen auf Behandlung der eigenen Angelegenheit, insbesondere dann nicht, wenn noch verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind.

4. Ausschlussgründe

- a. Die Beratungskommission kann nicht in den Fällen angerufen werden, in denen die gleiche Angelegenheit bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens im Landtag Nordrhein-Westfalen oder eines Verfahrens bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen gewesen ist.
- b. Die Beratungskommission kann nur einmal angerufen werden.
- c. Nach Abschluss eines Verfahrens kann die Beratungskommission nur dann abschließend ein zweites Mal angerufen werden, wenn ein neuer Sachverhalt vorliegt. Ob ein neuer Sachverhalt vorliegt, entscheiden die Mitglieder anhand der vorliegenden Unterlagen im Rahmen der Sitzung.
- d. Ausgenommen sind Fälle, in denen es um die Überstellung in einen EU-Mitgliedsstaat im Rahmen des Dublin-Abkommens geht.
- e. Stellt eine betroffene Ausländerin bzw. ein betroffener Ausländer kurzfristig einen Asylantrag, ist die Angelegenheit von der Behandlung ausgeschlossen.

- f. Steht eine Rückführung kurzfristig bevor und ist der Termin der Ausländerbehörde bekannt, entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

5. Verfahren und Datenschutz

Alle Mitglieder der Ausländerrechtlichen Beratungskommission sind berechtigt, Einzelfälle anzumelden die in der Kommission beraten werden sollen. Diese Fälle werden durch die Geschäftsführung anhand der unter den Ziffern 3 und 4 aufgelisteten Kriterien (vor)geprüft und im Einvernehmen mit der beziehungsweise dem Vorsitzenden mit der Einladung zu der Sitzung zur Kenntnis gegeben.

In der Sitzung entscheiden die Mitglieder anhand der vorliegenden Unterlagen, über welchen Fall zu beraten sein wird. Entscheidet die Kommission sich für die Behandlung eines Falles, der in der Vorprüfung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden sollte, wird über diesen spätestens in der folgenden Sitzung beraten.

Die Tätigkeit der Beratungskommission unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes. Den Bestimmungen des Datenschutzes wird durch die Vorlage einer Einverständniserklärung der Ausländerin bzw. des Ausländers Rechnung getragen.

6. Sitzungsturnus

Die Ausländerrechtliche Beratungskommission tagt zwei Mal jährlich, jeweils im 2. und 4. Quartal sowie nach Bedarf.

7. Tätigkeitsbericht

Die Kommission legt dem Integrationsrat und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren jeweils in der ersten Sitzung des Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr vor.